

Vogtländischer Anzeiger.

46. Stück.

Freitags den 14. November 1806.

Französische Hofetiquette.

(Beschluß.)

Was der Oberkammerherr bei dem Kaiser ist, das ist bei der Kaiserin die Ehrendame, welche aber durch die Dame d'Atour kann ersetzt werden. Drei Monate lang versehen ebenfalls drei Kammerherren den Dienst bei der Kaiserin, und einer derselben muß immer in dem Appartement seyn. Der erste Kammerherr ist stets bei den Zeremonien, Audienzen zugegen und steht zur Linken hinter dem Lehnstuhle, während zur Rechten der Stallmeister seinen Platz hat. Von einem andern Kammerherrn werden die Botschafter und Fremden vorgestellt.

Das Recht, in den Thronsaal zu gehen, steht nur folgenden Personen zu: Prinzen und Prinzessinnen der kaiserlichen Familie, den Reichsfürsten, Ministern, Großofficiers des Reichs, den Präsidenten des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats, und denjenigen, welchen der Kaiser eine besondere Erlaubniß dazu erteilt.

Wenn die Kaiserin in dem Thronsaale empfängt, dann ist es ihren Ehrendamen und denen der Prinzessinnen verstattet, in denselben einzutreten. Wenn in dem Thronsaale Herren

und Damen dem Throne vorübergehen, so müssen sie sich vor demselben neigen.

In den Salon des Kaisers darf Niemand als der Kaiser und die Kaiserin gehen, es müßte denn seyn, daß der Kaiser Jemand besonders hereinrufen ließe, und sogar der aufwartende Kammerherr muß sich durch einen Huissier anmelden lassen.

Wenn der Kaiser sich nicht in dem großen Appartement befindet, so dürfen die Hofleute, welche den Dienst haben, durch dasselbe gehen, und der Kammerherr hat die Erlaubniß sich aufzuhalten, wo er will, nur nicht in dem Salon des Kaisers.

Wenn sich Damen in dem Thronsaale befinden, so muß der Kammerherr dafür sorgen, daß Lehnstühle für die beiden kaiserlichen Personen, Stühle für die Prinzessinnen und Tabourets für die Damen darin stehen. Wenn sich die beiden kaiserlichen Personen in dem Appartement befinden, alsdann darf Niemand ohne ausdrücklichen Befehl derselben hineingelassen werden, und in diesem Appartement hat nicht die Livree, sondern es haben nur die Huissiers und Kammerdiener die Aufwartung.

Das gewöhnliche Appartement des Kaisers wird in das Ehren-Appartement und in das innere Appartement abgetheilt. Das Ehren-Appar-

Appar-